

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
Baden- Württemberg	In Baden-Württemberg gilt seit 16.09.2021 ab der "Alarmstufe" eine zwingende 2G-Regelung:  § 16 der Verordnung:  1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist  1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht- immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR- Testnachweises gestattet ist,  2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht- immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,  3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht (2G) und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (3G mit PCR Test) gestattet ist.  Seit 15.10.2021 können Betriebe In der Basisstufe Betriebe durch die Wahl der 2G-Option (Zugang nur noch für Geimpfte und nachweislich Genesene) den Wegfall der Maskenpflicht für Gäste erreichen. Für Mitarbeitende mit Kundenkontakt bleibt die Maskenpflicht allerdings im bisherigen Umfang erhalten – selbst dann, wenn alle Mitarbeitende die 2G-Bedingungen erfüllen.	Keine explizite Regelung für Beschäftigte in der aktuellen Verordnung.	Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweisse ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.  Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.  Personen, die als Schüllerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.
Bayern	- Zugangsbeschränkung Hotel- und Gastronomiebetriebe: 2G (geimpft, genesen) + Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler  - Zugangsbeschränkung Clubs und Diskotheken: Zugangsbeschränkung mit 2G (geimpft, genesen); Maskenpflicht für Gäste und Personal  - Optional 2G Plus (geimpft oder genesen mit zusätzlichem Nachweis eines Antigen-Schnelltests); Entfall der Maskenpflicht für Gäste und Personal	Nicht-geimpfte und nicht-genesene Mitarbeiter (mit Kundenkontakt) brauchen einen PCR-Testnachweis an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ALTERNATIV kann ein arbeitstäglicher Nachweis eines Antigen-Schnelltests vorgelegt werden oder ein arbeitstäglicher Selbsttest (unter Aufsicht) durchgeführt werden.  Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht befreit.	Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht befreit.  Gäste müssen je nach der jeweiligen Zugangsbeschränkung (3G, 3G Plus, 2G) einen entsprechenden Nachweis vorzeigen. Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler sind von der Nachweispflicht befreit.



Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
Berlin	Ab dem 15.11.2021 ist 2G in Innenbereichen von Restaurants, Gaststätte oder Kneipen Pflicht. Im Innenbereich kann dann auf die Einhaltung der Abstände und eine Maske verzichtet werden.  Im Außenbereich einer Gastronomie kann der Gastronom wählen, ob er 2G anwendet. Falls er dies nicht tut, gelten im Außenbereich die Abstandsregeln und Maskenpflicht, soweit man sich nicht am Platz aufhält.  Nur geimpften oder genesenen Personen wird Zugang gewährt. Entsprechende Nachweise der Gäste sind vor Einlass zu prüfen und in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken. Personal mit unmittelbaren Kundenkontakt muss geimpft oder genesen sein oder (neu) zumindest einen negativen Testnachweis haben, der nicht älter als 24 h ist.	Die Impfnachweise der Mitarbeiter im 2G-Bereich mit unmittelbaren Kundenkontaktmüssen digital verifiziert werden.  Falls der Impfnachweis nicht vorliegt, muss ein negativer Testnachweis vorgelegt werden, der nicht älter als 24 h ist. Das Ergebnis der Testung muss dokumentiert werden.	Personen unter 18 Jahren dürfen auch an 2G-Veranstaltungen teilnehmen und 2G-Einrichtungen betreten und nutzen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie negativ getestet sind. Die allgemeinen Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren und Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, gelten auch hier.  Dies bedeutet: Kinder bis 6 Jahre: keine Test- und keine 2G-Pflicht Personen unter 18 Jahre: Testpflicht (sofern sie nicht einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen), keine 2G-Pflicht Ältere Kinder: Testpflicht  Ab dem 10.10.2021 gilt, dass Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen auch 2G-Veranstaltungen, 2G-Restaurants und 2G-Bereiche aufsuchen, wenn sie einen aktuellen (nicht älter als 48 h) negativen Testnachweis über einen PCR-Test vorlegen können. (ein PoC-Schnelltest oder PoC-Selbsttest reicht nicht). Zudem muss die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.
Brandenburg	Im Rahmen des Publikumsverkehrs ist ausschließlich folgenden Personen Zutritt gewähren (zwingendes 2G-Modell):  1. geimpfte Personen, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis vorlegen,  2. genesene Personen, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis vorlegen,  3. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,	2G-Regelung gilt bei Anwendung des 2G-Modells auch für Personal, das dauerhaft direkten Gästekontakt hat. Es muss ein Nachweis vorgelegt werden.  Personal, dass die 2G Bedingung nicht erfüllt, muss an jedem Tag, an dem sie zum Dienst eingeteilt sind, einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen und durchgehend eine medizinische Maske tragen,	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,  Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen;  Die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.



Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
Bremen	Seit 01.10.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann fallen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 2 und 3.  Nicht geklärt ist damit die Frage der Maskenpflicht der Mitarbeiter. § 3 Abs. 6 der Verordnung spricht ausdrücklich davon, dass die Maskenpflicht beim Besuch des Betriebes/der Veranstaltung entfällt. Hier wird der DEHOGA noch eine Klärung herbeiführen.	Der Betreiber oder die Betreiberin eines Betriebs oder einer Einrichtung oder die verantwortliche Person für eine Veranstaltung hat sicherzustellen, dass das nicht immunisierte Personal arbeitstäglich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornimmt oder vornehmen lässt und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorlegt. Der Betreiber oder die Betreiberin oder die verantwortliche Person hat die erforderlichen Testungen zu organisieren.	Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen 2G-Betriebe besuchen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Personen 2G-Betriebe besuchen, wenn sie über eine Schulbescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung verfügen.  Wer über ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 verfügt, wenn er oder sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen lassen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen kann, darf 2G-Betriebe besuchen.
Hamburg	Seit 28.08.2021 können Betriebe das "2G-Zugangsmodell" wählen.  Es ist eine elektronische Anzeige vorab an die zuständige Behörde zu übermitteln:  http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/  Ab 25.09.2021 gilt: Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Gaststätte ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ausschließlich die folgenden Vorgaben:  1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,  2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,  3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben.	Die 2G-Nachweispflicht gilt bei Anwendung des 2G-Modells auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Gästen oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten.  Gemäß § 10j Absatz 3 der Verordnung ist der Betriebsinhaber zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses oder die Art und Weise einer Beschäftigung berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises zu verarbeiten.	Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen 2G-Betriebe besuchen.



Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	§ 15 Absatz 4 und § 4d Absatz 1a Nummer 2 erster und dritter Halbsatz und Absatz 1b finden keine Anwendung.		
Hessen	Seit 16.09.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen:  Bei Anwendung der 2G-Regel gilt diese konsequent für alle, dafür entfallen sämtliche Beschränkungen. Wenn ausschließlich Geimpfte und Genesene (und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre) in einem Raum zusammenkommen, entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenund Abstandspflicht. Sobald der Raum verlassen und ein 3G-Bereich betreten wird, gilt wieder Maskenpflicht. Die Zutrittsbeschränkung 2G gilt auch für Mitarbeitende und Inhaber und muss per Aushang deutlich gekennzeichnet werden.	Grundsätzlich gilt bei Option auf das 2G-Modell: auch Mitarbeiter und Betreiber müssen geimpft oder genesen sein. Werden nur einzelne Bereiche des Betriebes im 2G-Modell betrieben, z.B. auch weil Mitarbeiter eingesetzt werden, die sich nicht impfen lassen wollen oder können, ist dies machbar. Wird beispielsweise die Küche in einem Restaurant nach 3G betrieben, müssen die 2G Bedienungen beim Betreten der Räumlichkeiten eine medizinische Maske tragen und das Abstands- und Hygienekonzept einhalten.	Ungeimpfte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, dürfen zu Veranstaltungen und in Einrichtungen im 2G-Zugangsmodell eingelassen werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests sowie ein aktuelles negatives Testergebnis. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten, auch wenn sie nicht geimpft sind, ebenfalls Zutritt. Voraussetzung: Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren müssen ihr regelmäßig geführtes schulisches Testheft vorlegen. Für Kinder unter 6 Jahren gibt es keine Negativnachweispflicht.
Mecklenburg- Vorpommern	Seit 08.10.2021 können Betriebe das "Zwei-G-Optionsmodell" wählen. Dann entfallen Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung, Kapazitätsbeschränkungen und Personenzahlbegrenzungen. Die Details ergeben sich aus § 1d der Verordnung.	Die Nachweispflicht gilt auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungs-teilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten.	Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.  Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine



Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
			Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.  Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. November 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.  Ausnahmen für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Ausnahmen für Schwangere ergeben sich aus § 1d Abs. 6 und 7.
Niedersachsen	Seit 22.09.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen, dann entfallen Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands für Gäste und dienstleistende Personen.  Außerdem gelten je nach Warnstufe zwingende 2G-Regelungen:  Innengastronomie:  Warnstufe 1 bzw. 7-Tage-Inzidenz mehr als 35: 3G  Warnstufe 2 bzw. 7-Tage-Inzidenz mehr als 100: 2G	Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.	Die Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests führen.



Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	Warnstufe 3 bzw. 7-Tage-Inzidenz mehr als 200: 2G		
	Außengastronomie:  Warnstufe 1: Keine Testpflicht.		
	Warnstufe 2: 3G Warnstufe 3: 3G mit PCR-Testnachweis.		
Nordrhein- Westfalen	In der aktuellen Verordnung ist kein 2G- Optionsmodell geregelt.		
Rheinland-Pfalz	Laut der aktuellen Verordnung gilt eine "2G+ Regelung":  Sind im Betrieb höchstens 25 nichtimmunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.	Für die je nach Warnstufe variierende Obergrenze für anwesende nicht-immunisierte Personen als Voraussetzung für den Wegfall von Auflagen sind sowohl Gäste als auch Personal "mitzuzählen".	Kinder bis einschließlich 11 Jahre gelten als immunisierte Personen.
Saarland	3G Regelung  Aktuell noch bis 25.11.21, aber vorzeitige Anpassung auf 2G möglich  Zutritt erhalten Geimpfte, Genesene und Gestestete (Schnelltest reicht) Personen.		Personen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr  Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des freiwilligen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet



Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
			werden, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS- CoV-2-Virus getestet werden.
Sachsen	Seit 23.09.2021 kann im Rahmen des Betriebs der Innengastronomie oder bei Veranstaltungen das 2G-Optionsmodell gewählt werden. Dann entfallen Maskenpflicht, Abstandspflicht und Kapazitätsbegrenzungen.  Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen.  Außerdem gilt während der Geltung der Überlastungsstufe eine zwingende 2G-Regelung.	Es dürfen ausschließlich Personen (also auch Beschäftigte) anwesend sein, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen.	Für Kinder unter 16 Jahren gilt eine Ausnahme. Sie können ohne Nachweis die 2G-Einrichtungen nutzen.
Sachsen-Anhalt	§ 2a (1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind, kann bei  1. Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 3 Abs. 2, 4 und 5, 2. Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1, 3. Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 5 Abs. 6, 4. Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 und 4, 6 5. Tanzlustbarkeiten nach § 7 Abs. 2, 6. Angeboten von Freizeiteinrichtungen	(4) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gästen anwesend sind, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind. Ein Nachweis ist dem Verantwortlichen vorzulegen.  Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.	Von der Testpflicht ausgenommen sind 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen  Vollständig Geimpfte  Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein 5 vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person



Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	und Vergnügungsstätten sowie Prostitutionsstätten, Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlung nach § 7 Abs. 3, 7. Volksfesten nach § 7 Abs. 5, 8. Beherbergungsbetrieben und touristischen Angeboten nach § 8 Abs. 1 bis 4, 9. Gaststätten nach § 9 Abs. 1, 10. Messen und Ausstellungen nach § 10 Abs. 1 oder  11. Sportstätten und dem Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1, 3 bis 5 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden (2-G-Zugangsmodell).  (2) Der Verantwortliche hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an die in Absatz 1 genannten Personen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite www.lsaurl.de/Anzeige-2-G- Zugangsmodell zu übermitteln und das vorgegebene Kontaktformular zu nutzen. Ein Betrieb im 2-G[1]Zugangsmodell ist erst nach der Übermittlung der Anzeige gestattet. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Satz 1 sind Zusammenkünfte nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen.  (3) Teilnehmer, Kunden, Besucher, Gäste oder andere Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen anwesend sind, haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen Vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben hach Satz 1 personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.		schriftlich oder elektronisch nachzuweisen  Genesene  Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS[1]CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen  Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.



Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
Schleswig- Holstein	Gemäß der seit 20.09.2021 geltenden Verordnung gilt weiterhin 3G. Ein 2G-Optionsmodell ist nicht vorgesehen. Jedoch entfällt seit 20.09.2021 bereits im Rahmen der 3G Regelung die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung.		
Thüringen	Seit 29.10.2021 gilt: 2G / 3G-Plus-Optionsmodell kann gem. § 11a der aktuellen Verordnung vom Veranstalter eingeführt werden.	Die Nachweispflicht eines Impf- oder Genesenennachweises erstreckt sich auch auf Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die sich mit Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben. Bei Ausübung des 3-G-Plus-Optionsmodells müssen Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die keinen Impfnachweis oder keinen Nachweis der Genesung vorlegen, jeweils das negative Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorlegen. Bei Vorliegen eines Testerfordernisses trägt der Veranstalter oder Betreiber die Kosten für die Testung der Beschäftigten.	